Es geht um das

„Behaltendürfen"

und nicht um das

„Loslassenmüssen"

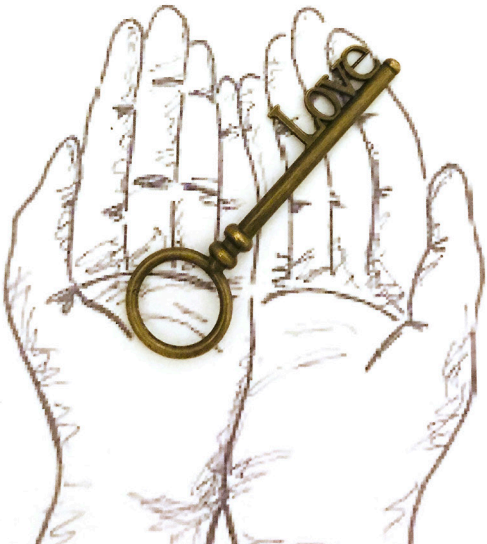

Sternenzauber & Frühchenwunder e.V.
Hilfe für die Kleinsten und ihre Familien

HOCHGLANZFARB

Trauern
ist liebvolles
Erinnern

Papa
Mama

Wenn eine Schwangerschaft nicht 40 Wochen dauert, sondern sich das kleine Wunder viel zu früh auf die Reise ins Leben begibt, stehen Eltern, Hebammen und Klinikpersonal großen Herausforderungen gegenüber. Denn nur etwa 67 % der Schwangerschaften enden mit der Geburt eines voll entwickelten Kindes. Schätzungsweise 300.000 Kinder ziehen in Deutschland jährlich zu den Sternen, weil sie während der Schwangerschaft, der Geburt oder kurze Zeit später versterben.

Seit März 2013 gelten auch Kinder, die mit einem Gewicht von weniger als 500 Gramm geboren werden, als Menschen. Das bedeutet, dass auch diese Kinder beim Standesamt erfasst werden können, mit einem offiziellen Vornamen und einem Geburtstag – so können die Eltern ihre Sterne auf Wunsch auch beerdigen.

Einen Anlaufpunkt zu haben, ist für viele Mütter wichtig, denn egal wie groß das Baby ist oder wie lange sie es unter ihrem Herzen getragen haben, es ist und bleibt ein Wunder, was zum Familienleben dazu gehört.

Die von uns gesammelten Informationen erheben weder den Anspruch vollständig zu sein, noch sollen sie euch einen Weg vorgeben.

Sie dienen ausdrücklich nicht als Rechtsberatung.

Noch ein Hinweis zu Beginn:

Das Gesetz unterscheidet zwischen Tod- und Lebendgeburten, sowie fehlgeborenen Kindern.

- Todgeburt – totgeborenes Kind über 500 g
- Lebendgeburt – Lebenszeichen während der Geburt
- Fehlgeburt – Kinder unter 500 g ohne Lebenszeichen

Wir verwenden einheitlich den Begriff “Sternenkind“ oder auch “totgeborenes Kind“, denn jedes Kind hat dieselbe Würde verdient!

Erinnerungen schaffen

Kleidung / Erinnerungsstücke:

Uns von Sternenzauber & Frühchenwunder e.V. liegt es sehr am Herzen, dass jedes Kind, egal wie früh es zu den Sternen reisen musste, diesen Weg in passender Kleidung antreten darf.

Zudem fertigen wir liebevolle Erinnerungsstücke, die von uns in Handarbeit gebastelt, genäht, gehäkelt und gestrickt werden, damit die Eltern etwas zum Festhalten und Begreifen haben.

Sollten im Krankenhaus solche Sets nicht vorhanden sein, dürfen Sie (Eltern, Hebammen, Klinikpersonal) sich jederzeit auch direkt an uns wenden. Eine Trauerbegleitung können wir allerdings nicht anbieten, diese sollte durch geschultes Personal stattfinden.

Es gibt viele Initiativen und Vereine, die ähnliche Ziele wie wir haben.

Auch die in der Schwangerschaft gekaufte Spieluhr, der erste bereitliegende Schnuller oder die erste Kleidung sind wichtige Erinnerungsstücke an die kleinen Wunder.

Viele Eltern bewahren diese Dinge in einer kleinen Schatzkiste auf und/oder schaffen sich eine Erinnerungsecke.

Hervorheben möchten wir auch die Bedeutung von Fotos. Wenn es möglich ist, machen Sie Fotos von den kleinen Wundern.

Besonders wertvolle Erinnerungen schaffen zum Beispiel auch die ehrenamtlichen Fotografen. Fragen Sie das Klinikpersonal oder Ihre Hebamme nach Kontaktdaten. Auch wenn es momentan noch zu schmerzlich scheint, Bilder vom Baby anzusehen, zeigt die Erfahrung, dass Bilder eine ganz besondere Erinnerung sind.

Dem Kind einen Namen geben:

Wer kennt es nicht? “Wie heißt er/sie?“ Eine der ersten Fragen, die Eltern mit kleinen Kindern begegnen. Ein Name macht einen Menschen zu einem ganz einzigartigen Wesen, macht seine Individualität greifbar. Auch ein Sternenkind ist ein ganz einzigartiges Kind.

Vielleicht hat es schon längst einen Namen.

Dann kann es hilfreich sein, diesen Namen auch aktiv zu verwenden.

Sprechen Sie das Kind mit Namen an, reden Sie über es mit seinem Namen.

Auch nach der Geburt eines Sternenkindes haben die Eltern die Möglichkeit, in Ruhe einen Namen zu finden, der zu ihm passt.

Bei einer Tod- oder Lebendgeburt im Sinne des Gesetzes (eine Lebendgeburt laut Gesetz liegt dann vor, wenn ein Kind bei seiner Geburt einen Herzschlag aufweist ODER die Nabelschnur pulsiert ODER mindestens einen Atemzug macht- unabhängig vom Gewicht) wird eine Geburts- und Sterbeurkunde beim Standesamt ausgestellt.

Bei einem fehlgeborenen Kind laut Gesetz (also ein Kind unter 500 g ohne Lebenszeichen) haben die Hinterbliebenen die Möglichkeit, ebenfalls beim Standesamt eine Bescheinigung über ihr Kind ausstellen zu lassen. Dies ist freiwillig und enthält, je nach Bekanntheit, das Geschlecht und den Namen des Kindes. Diese Bescheinigung kann unbegrenzt rückwirkend ausgestellt werden.
(§ 31 der Personenstandsverordnung vom 15.5.2013)

BEN

BEN

Tami
Eileen Krestel
*10.12.2009
+28.12.2009
Phil Matteo
26.10.2012

Tami
Eileen Krestel
*10.12.2009
+28.12.2009
Phil Matteo
26.10.2012

Eileen Krestel
*10.12.2009
+28.12.2009
Phil Matteo
26.10.2012

Die Bestattung eines Sternenkindes

Der Tod eines geliebten Menschen, und ist er noch so klein, bedeutet immer auch einiges an behördlichem / organisatorischem Aufwand.

In Deutschland unterliegt das Bestattungsrecht den einzelnen Bundesländern. Das bedeutet, dass die Regelungen sich von Bundesland zu Bundesland unterscheiden - und sich auch immer wieder verändern.

Für Sternenkinder ab einem Gewicht von 500 g (in Hamburg und Berlin ab 1000 g, in Hessen ab der vollendeten 24. SSW) und für Lebendgeburten besteht allerdings in Deutschland Bestattungspflicht. Die Bestattung kann entweder in einem Familiengrab, einem eigenen Kindergrab oder in einem gemeinsamen Grab mit anderen Sternenkindern stattfinden.

Wie jede verstorbene Person, darf auch ein Baby mit nach Hause genommen werden, um sich in Ruhe von ihm zu verabschieden. In den meisten Bundesländern dürfen Verstorbene maximal 36 Std. bei den Angehörigen zu Hause bleiben. Dazu muss ihr Baby in der Regel von einem Bestatter überführt werden.

Gemeinsame Bestattungen werden meist von der Entbindungsklinik zu mehreren festen Terminen im Jahr organisiert. Fragen hierzu können am Besten das Pflegepersonal oder die Seelsorge beantworten.

Für Kinder unter 500 g ist die Situation in Deutschland wesentlich unübersichtlicher. Allen Bundesländern gemein ist, dass Eltern ein Recht auf die Bestattung ihres Kindes haben, auch wenn es weit unter 500 g wiegt - in manchen Bundesländern gilt dieses Recht allerdings erst ab der 12. Schwangerschaftswoche. Dies ist in den jeweiligen Bestattungsgesetzen der einzelnen Bundesländer geregelt:

In Bayern und NRW besteht eine Bestattungspflicht für alle Kinder – egal wie klein diese sind. (Bayern (§6 Abs. 1 [1]; Nordrhein-Westfalen (§8 Abs. 2 [2]), die Bestattung kann von den Eltern als individuelle Bestattung organisiert werden oder in gemeinsamen Sternenkindbestattungen, die in der Regel von den Entbindungskliniken durchgeführt werden.

Eine eingeschränkte Bestattungspflicht gibt es in folgenden Bundesländern. In den nicht aufgeführten Bundesländern gibt es für Kinder unter 500 g keine Bestattungspflicht (Stand Februar 2019):

- Baden-Württemberg (§30 Abs. 3)
- Bremen (ab der 13. Schwangerschaftswoche) (§17 Abs. 1 [4])
- Hamburg ("sofern sie nicht rechtmäßig für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden") (§10 Abs. 2 [2])
- Hessen (§30, Abs 3 [2])
- Mecklenburg-Vorpommern (ab der 13. Schwangerschaftswoche) (§9 Abs. 2 [1])
- Thüringen (ab der 13. Schwangerschaftswoche) (§17 Abs. 3 [2]) bzw. bis zur vollendeten 12. Schwangerschaftswoche, sofern das Kind "nicht zulässigerweise zu medizinischen, pharmazeutischen oder wissenschaftlichen Zwecken verwendet wird") (§17 Abs. 3 [2])
- Rheinland-Pfalz (wenn die Geburt in einer medizinischen Einrichtung oder in Gegenwart eines Arztes erfolgt) (§8 Abs. 2f.)
- Sachsen (Fehlgeborene und Feten aus operativen und medikamentösen Schwangerschaftsabbrüchen, sofern sie nicht wissenschaftlichen Zwecken dienen) (§18 Abs. 6)

Allerdings besteht nur in 10 Bundesländern eine Pflicht, die Eltern auf das Bestattungsrecht hinzuweisen:

- Baden-Württemberg (§30 Abs. 3 [2])
- Bayern (§6 Abs. 1 [1])
- Berlin (§15 Abs. 4 [1])
- Brandenburg (§19 Abs. 1)
- Bremen (§17 Abs. 1 [3a])
- Hessen (§30 Abs 2 [3])
- Mecklenburg-Vorpommern (§9 Abs. 2[1])
- Niedersachsen (Wenn die Trennung von Kind und Mutter in Gegenwart eines Arztes/Ärztin oder in einer medizinischen Einrichtung erfolgt ist) (§8 Abs. 2 [2])
- Nordrhein-Westfalen (§14 Abs. 2 [2])
- Schleswig-Holstein (Durch Einrichtung, in der die Geburt erfolgte durch Hebammen/Entbindungspfleger, die zugegen waren) (§13 Abs. 3 [1]))

In allen anderen Bundesländern müssen Eltern von sich aus auf das Krankenhaus zutreten, wenn sie von ihrem (individuellen) Bestattungsrecht bei einem Kind unter 500 g Gebrauch machen wollen.

Mutterschutz und Rückbildung

Das Mutterschutzgesetz:

Mütter, deren totgeborene Kinder mehr als 500 g wiegen, haben Anspruch auf die gesetzlich übliche Mutterschutzfrist (8 Wochen bzw. 12 Wochen bei einer Frühgeburt (vor der 37. SSW bzw. unter 2500 g - dies gilt auch für totgeborene Babys). Sie dürfen allerdings auf Wunsch und explizites Verlangen auf diese Frist verzichten.

Hat ein Kind weniger als 500 g, gibt es leider kein Recht auf eine Mutterschutzfrist, weil es sich dabei offiziell um eine Fehlgeburt handelt - und das Mutterschutzgesetz hier nicht gilt. Die Mutter kann sich jedoch von ihrem Arzt so lange krankschreiben lassen, so lange sie nicht in der Lage ist, zu arbeiten.

Mit der Reformierung des Mutterschutzgesetzes 2018 ergab sich allerdings eine wesentliche Änderung:

Für Mütter eines Kindes, das nach der 12. SSW geboren wurde, gilt, unabhängig von Gewicht und Lebenszeichen des Kindes, eine gesetzliche Kündigungsfrist von 4 Monaten. Damit ist die Mutter nach der Entbindung ihres Sternenkindes ebenso vor einer Kündigung geschützt wie alle Mütter nach der Entbindung.

Die Rückbildung:

Die Rückbildung kann sehr schnell gehen, wenn die Schwangerschaft nur sehr kurz dauerte und "komplikationslos" zu Ende ging, es kann aber auch ebenso lange dauern wie bei jeder anderen Entbindung auch.

Wenn die Schwangerschaft schon recht weit fortgeschritten war, benötigt der Körper nach der Schwangerschaft in der Regel auch eine gute Rückbildungsgymnastik.

In vielen Großstädten gibt es Rückbildungskurse nur für Frauen nach einer Tod-/Fehlgeburt (z.B. von der "Leeren Wiege"). Eine Hebamme kann der Mutter Übungen für Zuhause zeigen. Außerdem gibt es, laut Gesetz, die Möglichkeit, sich vom Gynäkologen individuelle Rückbildungsübungen bei einem Physiotherapeuten verschreiben zu lassen, sodass man nicht an einem Gruppenkurs teilnehmen muss.

Wenn die Schwangerschaft schon weit fortgeschritten war, setzt auch nach einer stillen Geburt die Milchbildung ein.

In vielen Kliniken wird den Müttern die Möglichkeit angeboten, eine sogenannte "Abstilltablette" zu nehmen. Auch mit diesem Medikament kann es allerdings zu einem (leichteren und verzögerten) Milcheinschuss kommen.

Manchmal möchten Mütter ohne diese Tablette auskommen. Auch das ist natürlich möglich. Manche Mütter möchten die Milch gerne spenden (dies ist vorallem in den östlichen Bundesländern möglich), damit der Tod des eigenen Babys nicht völlig sinnlos erscheint.Andere möchten auf natürliche Abstillmethoden zurückgreifen, um den Körper nicht mit Medikamenten zu belasten und ihm die Zeit geben, die der Körper zum natürlichen Abstillen benötigt.

Die Mutter kann sich jederzeit an ihre Hebamme oder eine Stillberaterin wenden, um Unterstützung zu bekommen, damit sich kein Milchstau entwickelt und die Milchbildung schnell wieder zurück geht.

Hebammenversorgung:

Ganz wichtig: Nach einer Fehl- oder Todgeburt, unabhängig von der Schwangerschaftsdauer, steht der Mutter gesetzlich eine Betreuung durch eine Hebamme zu, die ganz normal über die Krankenkasse abgerechnet werden kann.

Gemeinsam mit anderen verwaisten Eltern

Vielen Eltern tut es gut, wenn sie sich mit anderen Betroffenen austauschen können. Dazu finden sich zahlreiche Foren im Internet oder Gesprächsgruppen in vielen Regionen Deutschlands, z.B. von der "Leere Wiege", an Familienzentren oder Elternschulen, an den Beratungsstellen "Bethanien Sternenkinder" der Bethanien Diakonissen-Stiftung oder über regional aktive Vereine wie "Verwaiste Eltern". Manchmal kann es auch gut tun, Gespräche mit einem Seelsorger oder Therapeuten zu führen.

Back
To
Heaven
Back
to Heaven

Gute Reise
Kleine Stern

Sternenzauber & Frühchenwunder e.V.
Geschäftsstelle
Dorfstraße 10
21727 Estorf
info@sternenzauber-fruehchenwunder.de

Spenden für Sternenzauber & Frühchenwunder e. V.
Unsere Bankverbindung lautet:
(Konto-Inhaber) Sternenzauber&Frühchenwunder e.V.
(IBAN) DE79 3305 0000 0000 8418 82
(BIC) WUPSDE33XXX

Spenden via Paypal:
sternen.wunder@gmx.de